

Satzung des Vereins **„Traum-Camp 4 Kids e.V.“**

Präambel

Der Verein möchte mit seiner Arbeit einen Teil zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Erklärtes Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen, welche in der längeren oder kürzeren Vergangenheit schwerwiegende oder traumatisierende Situationen durchlebt haben und sich in psychologischer, psychiatrischer oder therapeutischer Behandlung befinden, in verschiedenen „Traum-Camps“ eine unbeschwerte Ferienzeit zu ermöglichen. Durch die Erzeugung und Förderung individueller glücklicher Momente sollen positive Impulse für die Heilbehandlung und die Gesundung der Kinder und Jugendlichen gegeben und ihnen so ein Stück Normalität und Freude zurück in ihr junges Leben gebracht werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Traum-Camp 4 Kids“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit dem Eintrag trägt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klein-Belitz OT Neukirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Hilfe für seelisch und psychisch kranke und traumatisierte Kinder und Jugendliche sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Feriencamps für Kinder und Jugendliche der genannten Zielgruppe sowie weitere Projekte im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann den Satzungszweck auch durch Förderung anderer gemeinnütziger Organisationen verwirklichen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren oder Projekte für Kinder und Jugendliche durchführen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische werden, welche den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit in eine Fördermitgliedschaft zu wechseln. Ein solcher Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Fall der Ablehnung der Mitgliedschaft muss der Vorstand diese nicht begründen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekanntzumachen.
7. Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der anteilige Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Verein kann sich einen Beirat geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Bestellung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschluss über eine Änderung der Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeit
 - f) Beschluss von Satzungs- und Zweckänderungen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben, werden erst zur Abstimmung gestellt, wenn das zuständige Finanzamt diese genehmigt hat.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Zu ihrer Wirksamkeit müssen 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
2. Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu kann auch per E-Mail erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 1, Ziffer f und g dieser Satzung). Sie ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
5. Bestimmungen für die Mitgliederversammlung:
 - a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung.
 - b) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten sind.
 - d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
 - f) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer.
 - g) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei volljährigen Mitgliedern: dem Vorsitzenden (dem Präsidenten/Vorstandsvorsitzenden) und dem Stellvertretenden Vorsitzenden (dem Vizepräsidenten/Stellv. Vorstandsvorsitzenden). Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden sowie vom Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

3. Der Vorstand benennt unter sich einen Kassenwart. Dieser ist für die ordnungsgemäße Buchführung zuständig.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Beisitzer für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen und Ausschüsse bestellen. Diese besitzen jedoch im Vorstand kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes (Verfahren, Aufgabenbereiche) beschließen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Netzwerken zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen.
9. Der Vorstand kann beschließen, an anderen Standorten, sei es auf Landes- oder Bundesebene, Regionalbüros oder Repräsentanzen zu eröffnen.
10. Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Vergütung beschließt der Gesamtvorstand.
11. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder bekommen ein Gehalt.

§ 9 Wahl des Vorstands

1. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sowie eventuelle weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Abberufung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-

Mail einberufen werden. Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen.

2. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (sofern eine Geschäftsordnung erlassen wurde). Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der einmal jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- c) Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst daneben die administrative Tätigkeit des Vereins, insbesondere die Verwaltung der Mitglieder. Dazu kann sich der Vorstand externer Dienstleister bedienen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat ist als Beratungsgremium des Vorstands Organ des Vereins und jedes Beiratsmitglied soll sich insbesondere durch seine Expertise einbringen. Er soll den Vorstand beraten. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
2. Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern, die Vereins- und Nichtmitglieder sein können. Sie sollen auf Grund ihrer Sachkenntnis und Erfahrung den Zweck des Vereins sowie dessen Ansehen in der Bevölkerung fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. Sie haben den Verein nach besten Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen.
4. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Kosten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden. Die Kostenerstattung muss gesondert begründet und vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden genehmigt werden.

§ 13 Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoringgeldern und öffentlichen Zuschüssen akquiriert.
2. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.
3. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung). Der Verein darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10% der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen (freie Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung).

§ 14 Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Der Vorstand unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung, in der Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden und zwar gegliedert in Konten, die nach sachlichen Erfordernissen einzurichten sind.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand den Jahresabschluss. Er kann sich hierfür eines unabhängigen Dienstleisters bedienen. Der Jahresabschluss muss wenigstens eine übersichtliche und sachgerechte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und eine Aufstellung des Vermögens des Vereins am Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die gebundenen Rücklagen und die freien Rücklagen (§ 13 Absatz 4 dieser Satzung) gesondert aufzuführen sind.
3. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen dürfen nur von dem Vorstand oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstands mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Ziff. 1 Abgabenordnung zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Rostock, 02.05.2019

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender